

Berlin, 17. März 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Anwendungshilfe

Energierightsnovelle Strom 2025 - Fokus MsbG

Überblick und erste Hinweise zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 13. November 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Schnellüberblick (Schwerpunkte)	3
2	Allgemeiner Teil	4
2.1	Einleitung.....	4
2.2	Weitergehende Informationen und Materialien	5
3	Änderungen im MsbG im Einzelnen	6
3.1	Neue Begriffsbestimmungen: Aggregationsverantwortliche und Messwertweiterverarbeiter, §§ 2, 60, 67a und 67b MsbG.....	6
3.2	Aufgaben des Messstellenbetreiber und Kosten, §§ 3 und 7 MsbG.....	6
3.3	Einschränkung des Auswahlrechts, § 5 MsbG.....	6
3.4	Auswahlrecht des Anschlussnehmers - Liegenschaftsmodelle, § 6 MsbG.....	7
3.5	Energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge und Festlegungsbefugnisse, § 19 und § 47 MsbG	8
3.6	Messeinrichtung für Gas und Wasserstoff, §§ 20, 40, 48, 58, 75 MsbG.....	8
3.7	Ausstattungspflichten und Preisobergrenzen, §§ 29 und 30 MsbG	9
3.8	Angemessenes Entgelt für Zusatzleistungen und Netzbetreiberanteil bei wettbewerblichen Messstellenbetreibern, §§ 35 und 36 MsbG	10
3.9	Informationspflichten nach § 37 MsbG.....	10
3.10	Anbindungspflichten für Anlagen entfallen, § 40 MsbG	11
3.11	Ausweitung des Kooperationspotentials, § 41 MsbG	11
3.12	Messwertqualität, § 55 MsbG	12
3.13	Datenzugang für Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber, §§ 61 und 62 MsbG.....	12
3.14	Weitere Änderungen zum Messstellenbetriebsgesetz	12

1 Schnellüberblick (Schwerpunkte)

Thema	Wo?	Wer?	Was?	Wann?
Begriffsbestimmungen	§§ 2, 60, 67a und 67b	alle	Neue Begriffsbestimmungen: Aggregationsverantwortliche und Messwertweiterverarbeiter	Ab sofort
Haltefrist	§ 5	gMSB	Einschränkung des Auswahlrechts des Anschlussnutzers für zwei Jahre, ab Einbau eines iMS durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber	Frist läuft ab Einbau des iMS durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber
Auswahlrecht des Anschlussnehmers	§ 6	MSB	Umsetzung Liegenschaftsmodelle vereinfacht, z.B. nicht nur wenn mehrere Sparten betroffen	Ab sofort
Festlegungsbefugnisse	§ 19 und § 47	MSB	Weitere Festlegungsbefugnisse der BNetzA unter anderem für energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge und in Abstimmung mit BSI	Ab sofort
Messeinrichtung für Gas und Wasserstoff	§§ 20, 40, 48, 58, 75	MSB	Erstmals Aufnahme von Wasserstoff in das Gesetz mit dem Ziel der Umsetzung der BMRL Gas und Wasserstoff	Anbindungsverpflichtungen ab 1. Juli 2028 auch für Wasserstoff
Ausstattungs-pflichten und Preisobergrenzen	§§ 29 und 30	MSB, VNB		Ab sofort
Informations-pflichten	§ 37	MSB	Nur noch für intelligente Messsysteme, nicht mehr für moderne Messeinrichtungen	Ab sofort
Anbindungs-pflichten	§ 40	MSB	Für Anlagen im Sinne des MsbG (EEG und KWKG-Anlagen) entfallen	Ab sofort – aber schon zuvor durch Ausweitung der

Thema	Wo?	Wer?	Was?	Wann?
				Ausstattungs- pflichten eher obsolet
Kooperatio- nen	§ 41	gMSB	Ausweitung des Kooperationspotenti- als grundzuständiger Messstellenbe- treiber mit der Möglichkeit Quoten gemeinsam zu erfüllen	Ab sofort
Messwertqua- lität	§ 55	MSB	Ausdrücklicher Hinweis, dass das Be- heben von Fehlern eine Pflicht des Messstellenbetreibers ist.	Ab sofort – aber eher klar- stellender Na- tur
Datenzugang für Anschluss- nutzer und Anlagenbe- treiber	§§ 61 und 62	MSB, Vertriebe, Erzeuger	Einführung des Online-Portals als Grundsatz und Bundesdisplay als Op- tion, Mitteilung über mobile Endge- räte möglich	Ab sofort

2 Allgemeiner Teil

2.1 Einleitung

Das „**Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**“ ist am 23. Dezember 2025 in Kraft getreten und setzt unter anderem Vorgaben der europäischen Strombinnenmarkttrichtlinie um. Die Novelle ist ein Artikelgesetz, d.h. es werden mehrere Gesetze und Verordnungen gleichzeitig angepasst. Sie umfasst 30 Artikel und ändert neben dem EnWG das MsbG, das Energiefinanzierungsgesetz und zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen. Sie wird verkürzt als „**Energierrechtsnovelle 2025 Strom**“ bezeichnet.

In dieser Anwendungshilfe werden die rechtlichen Änderungen einschließlich Handlungshinweisen mit **Fokus auf das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)** dargestellt. Neben einer Erklärung und Einordnung der Neuregelungen gibt sie, wo dies möglich ist, **erste Praxistipps für die Umsetzung** bzw. zeigt **offene Fragen** auf, die im Dialog mit der Branche, den Behörden und ggf. auch dem Gesetzgeber noch zu klären sind.

Folgende weitere Anwendungshilfen stellen relevante Gesetzesänderungen in anderen Gesetzen als dem MsbG dar bzw. vertiefen sie:

- Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz: [Anwendungshilfe „Energierrechtsnovelle Strom 2025 – Fokus EnWG“](#)
- Änderungen des EnFG, EEG und KWKG: Anwendungshilfe „Energierchtsnovelle Strom 2025 – Fokus EnFG, EEG und KWKG“ (wird in Kürze veröffentlicht)
- Handlungsbedarf für Energielieferanten: [Anwendungshilfe „EnWG-Novellen 2025 – Endkundenmärkte Handlungsbedarf für Energielieferanten“](#)
- Die Regelungen zum „[Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026](#)“ sind in der [Anwendungshilfe „ÜNB-Netzkostenzuschuss zum 1. Januar 2026 Handlungsbedarf Lieferanten und Netzbetreiber“](#) kommentiert.

2.2 Weitergehende Informationen und Materialien



Die Gesetzesmaterialien, den Verfahrensablauf sowie eine bereits vom BDEW veröffentlichte Anwendungshilfe finden Sie unter folgenden Links:

Gesetzesmaterialien

- Verkündung im [BGBl. 2025 I Nr. 347 vom 22.12.2025](#)
- Bundestagsbeschlussempfehlung mit Begründung ([BT-Drucksache 21/2793](#)) (Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Wirtschaft und Energie)
- [Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Begründung](#)

Dokumentations- und Informationssystem (DIP) des Bundestages

- [Vorgangsablauf](#)

BDEW-Webinare

- [Energierchtsnovelle 2025 - Überblick](#)
- [Energierchtsnovelle 2025 - Wesentliche Neuregelungen im EEG, EnFG und KWKG](#)
- [Energierchtsnovelle 2025 - Wesentliche Neuregelungen für Endkundenmärkte](#)

3 Änderungen im MsbG im Einzelnen

3.1 Neue Begriffsbestimmungen: Aggregationsverantwortliche und Messwertweiterverarbeiter, §§ 2, 60, 67a und 67b MsbG

§ 2 MsbG führt mit dem Aggregationsverantwortlichen und dem Messwertweiterverarbeiter zwei neue Rollen ein. Der Rechtsrahmen des Messstellenbetriebgesetzes soll künftig flexibler auf Änderungen der energiewirtschaftlichen Datenkommunikation reagieren können. Das Gesetz beschränkt sich dabei auf eine abstrakte Beschreibung der Tätigkeiten dieser Rollen. Die konkrete Ausgestaltung und Zuordnung der Aufgaben zu Marktakteuren erfolgt weiterhin durch Festlegungen der BNetzA im Rahmen des Netzzugangs.

§ 60 MsbG wird an die neuen Rollen des Aggregationsverantwortlichen und des Messwertweiterverarbeiters angepasst. Die neue Regelung präzisiert, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben unabhängig davon gelten, ob Messwerte direkt aus dem Smart-Meter-Gateway oder über nachgelagerte Stellen verteilt werden.

Für die neuen Rollen gelten dieselben datenschutzrechtlichen Anforderungen wie für die bisher berechtigten Stellen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt auf klar definierte gesetzliche Zwecke beschränkt, die in den neuen §§ 67a und 67b nun eigenständig geregelt sind. Die Weitergabe von aufbereiteten Messwerten und aggregierten Zeitreihen bleibt der Festlegung durch die BNetzA vorbehalten.

3.2 Aufgaben des Messstellenbetreiber und Kosten, §§ 3 und 7 MsbG

Die Änderungen in § 3 MsbG dienen ausschließlich der redaktionellen Klarstellung. Die Vorschrift wird deutlicher als Aufgabenbeschreibung des Messstellenbetriebs abgegrenzt, während die Kostenregelungen weiterhin in § 7 MsbG gebündelt bleiben. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

3.3 Einschränkung des Auswahlrechts, § 5 MsbG

§ 5 MsbG wird ergänzt: Der Anschlussnutzer kann beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen sein Wahlrecht frühestens zwei Jahre nach Ausstattung des intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausüben. Diese Frist soll verhindern, dass neu installierte Geräte aufgrund eines kurzfristigen Betreiberwechsels wieder ausgebaut und entsorgt werden müssen. Die Vorschrift dient damit der Stärkung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs, ohne zugleich das Auswahlrecht des Anschlussnutzers unverhältnismäßig lange zu beschränken.

Die Regelung ist nicht als zwingende Vorgabe ausgestaltet, sodass ein früherer Wechsel möglich bleibt, wenn sich die beteiligten Messstellenbetreiber hierauf verständigen, etwa durch eine Übernahme der verbauten Technik oder eine angemessene Entschädigung.



Hinweis

§ 5 MsbG ermöglicht die Ausübung des Wahlrechts des Anschlussnutzers erst **zwei Jahre nach Ausstattung der Messstelle**, schließt aber nicht aus, dass der jeweilige Vertragspartner des Messstellenbetreibers den Vertrag wegen Nicht- oder Schlechtleistung kündigt, § 5 Absatz 1 letzter Satz MsbG.

3.4 Auswahlrecht des Anschlussnehmers - Liegenschaftsmodelle, § 6 MsbG

Die Änderungen in § 6 MsbG sollen die Klarstellung und Vereinfachung der Regelungen für Liegenschaftsmodelle bewirken. Anschlussnehmer können frei entscheiden, ob sie ein Modell nur für die Stromsparte oder auch für weitere Sparten umsetzen möchten.

Erfolgt die Umsetzung nur für die Sparte Strom, muss der wettbewerbliche Messstellenbetreiber sich gegenüber Anschlussnehmern auf die Einhaltung der entsprechenden Preisobergrenzen verpflichten.

Übt der Anschlussnehmer sein Auswahlrecht neben der Sparte Strom für eine weitere Sparte aus, handelt es sich um ein sogenanntes Bündelangebot. Dabei liegt ein solches Bündelangebot nun auch vor, wenn die Sparte Wasser mit der Sparte Strom gebündelt wird. Dabei darf die Summe der Kosten für den Messstellenbetrieb für jeden Anschlussnutzer im Ergebnis nicht höher sein als zuvor.

Für Liegenschaftsmodelle für Elektrizität ohne Einbeziehung einer weiteren Sparte setzte Absatz 6 bislang als Messkonzepte einen sogenannten virtuellen Summenzähler im Sinne von § 20 Absatz 1d Satz 3 EnWG voraus. Ein solches Konzept ist allerdings technisch nicht in allen Fällen zwingend erforderlich, solange alle Zählpunkte der Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. Der Verweis ist daher gestrichen worden.

3.5 Energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge und Festlegungsbefugnisse, § 19 und § 47 MsbG

§ 19 MsbG stellt nun ausdrücklich klar, dass der vorübergehende Einsatz herkömmlicher technischer Einrichtungen zur Steuerung von Anlagen auch nach dem MsbG erlaubt ist, solange die Steuerung über Smart-Meter-Gateways noch nicht einsatzbereit ist und der Einsatz von herkömmlicher Steuerung nach § 9 Absatz 2 und § 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

Die Regelung verdeutlicht, dass § 19 Absatz 2 Satz 1 MsbG nicht dem durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgeschriebenen übergangsweisen Einbau und Betrieb von konventionellen technischen Einrichtungen zur Steuerung von Anlagen entgegensteht, der aus Gründen der Systemstabilität erforderlich ist. Gleiches gilt auch für die Steuerung von Verbrauchsanlagen, die auf der Grundlage von Festlegungen der BNetzA nach § 14a EnWG erforderlich ist.

Mit diesem Thema verbunden ist die in § 47 MsbG neu eingeführte Festlegungskompetenz der BNetzA. Die Behörde kann nun detaillierter regeln, welche Mess- und Steuerungsvorgänge energiewirtschaftlich relevant sind, und diese Vorgaben bei Bedarf anpassen. Ziel ist es, auf technische und sicherheitsrelevante Entwicklungen schneller reagieren zu können.

3.6 Messeinrichtung für Gas und Wasserstoff, §§ 20, 40, 48, 58, 75 MsbG

Das Gesetz ergänzt § 20 MsbG um einen Absatz 3, der neue Messeinrichtungen für Wasserstoff betrifft. Nach einer Übergangszeit dürfen ausweislich der Gesetzesbegründung ab 1. Januar 2028 grundsätzlich nur noch Wasserstoff-Messeinrichtungen eingebaut werden, die technisch so ausgestaltet sind, dass sie bei Bedarf an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können. Damit sollen langfristig technische Einschränkungen bei der Umstellung auf intelligente Messsysteme vermieden werden. Eine Verpflichtung zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen ergibt sich dagegen erst auf Grundlage einer noch durchzuführenden Kosten-Nutzen-Analyse. Die Regelung orientiert sich an den bereits bestehenden Vorgaben für den Gasbereich.

§ 58 MsbG greift die außer Kraft getretene ursprüngliche Regelung aus § 24 GasNZV auf und stellt klar, dass bei Gaszählern mit intelligenten Messsystemen eine registrierende Leistungsmessung erfolgt und im übrigen Standardlastprofile zur Anwendung kommen.

Das Gesetz ergänzt auch die Vorgaben zum Digitalisierungsbericht in § 48 MsbG, um europäische Vorgaben für Gas und Wasserstoff umzusetzen. Während für Gas bereits eine Kosten-Nutzen-Analyse vorliegt, wird für Wasserstoff die Grundlage für eine solche Analyse geschaffen. Der Vierjahresturnus für die Berichterstattung bleibt bestehen.

Ergänzend umfasst die Festlegungskompetenz der BNetzA in § 75 MsbG neben den Vorgaben für den Gasbereich nun auch den Wasserstoffbereich. Damit können bundesweit einheitliche Vorgaben für den Messstellenbetrieb und die Datenverarbeitung auch für Wasserstoff getroffen werden.

Hinweis

Es ist bereits jetzt klar, dass die neue Pflicht zur Anbindbarkeit nach § 20 Absatz 3 MsbG, genau wie die bestehende Verpflichtung für die Lastgangmessung bis 2028 nicht umsetzbar sein werden. Entsprechende Technik ist anders als bei Gas-SLP-Messeinrichtungen nicht vorhanden.



Für die überschaubare Zahl von Fällen und vor dem Hintergrund der mit der Energiewende verbundenen Ziele, erscheint die in § 20 MsbG enthaltene pauschale Pflicht im Bereich Wasserstoff und für die Leistungsmessung volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und vor dem Hintergrund der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie Gas und Wasserstoff nicht notwendig.

- Der BDEW wird sich hier für eine Änderung einsetzen.

3.7 Ausstattungspflichten und Preisobergrenzen, §§ 29 und 30 MsbG

Die Änderungen in §§ 29 und 30 MsbG dienen überwiegend der Klarstellung.

Schwellenwerte für Ausstattungspflichten werden präzisiert. Insbesondere stellt die Formulierung in § 30 Abs. 1 Nr. 4 MsbG nun klar, dass verpflichtende Einbaufälle erst ab einer installierten Leistung von mehr als 7 kW bis einschließlich 15 kW greifen. Zuvor waren dort vom Wortlaut her alle Anlagen bis 15 kW erfasst. Entsprechend werden Ausnahmen für Steckersolargeräte gestrichen, da sie keinen Anwendungsbereich mehr haben. Zudem wird das Zusammenspiel zwischen Ausstattungspflichten und den jeweils zulässigen Preisobergrenzen verständlicher gefasst. Für den Einbau zusätzlicher Steuerungseinrichtungen dürfen die vorgesehenen Aufschläge erhoben werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.8 Angemessenes Entgelt für Zusatzleistungen und Netzbetreiberanteil bei wettbewerblichen Messstellenbetreibern, §§ 35 und 36 MsbG

In § 35 MsbG (Entgelte für Zusatzleistungen) wird ein fehlerhafter Verweis auf die Legaldefinition optionaler Einbaufälle korrigiert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

§ 36 MsbG (Ausstattungspflichten und Messstellenbetreiberwahl) stellt klar, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber gegenüber Netzbetreibern nicht nur Entgelte für den Betrieb intelligenter Messsysteme, sondern auch für den Einbau von Steuerungseinrichtungen abrechnen dürfen, sofern diese im Rahmen des gesetzlichen Pflichtrollouts nach § 30 Absatz 1 oder 3 bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG erfolgen. Die Regelung stellt wettbewerbliche und grundzuständige Messstellenbetreiber gleich.

Weiterführender Hinweis zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag der BNetzA

Die BNetzA hat den Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom (MSB-RV) mit Beschluss vom 20. November 2025 das [Festlegungsverfahren](#) zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sowie zur Festlegung der Messstellenverträge geändert. Die Änderung ist bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Das neue Vertragsmuster enthält nun auch eine Klausel zur Abrechnung des Netzbetreiberanteils.

Der Vertrag stellt klar, dass die Abrechnung **nachschüssig** und nicht im Voraus erfolgt. Der Messstellenbetreiber kann aber unter bestimmten Voraussetzungen **Teilzahlungen** abrechnen.

- Der BDEW hat zur Vertragsumstellung gemeinsam mit dem VKU [Hinweise und Musterschreiben](#) veröffentlicht. Darüber hinaus stehen [hier](#) auch die Verträge als bearbeitbare PDF-Versionen zur Verfügung.

3.9 Informationspflichten nach § 37 MsbG

Der Gesetzgeber hat die Regelungen zu den Preisangaben ergänzt. Preisangaben für Zusatzleistungen sind nun mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Informationspflicht nach § 37 Absatz 2 MsbG umfasst nur noch die Ausstattung der Messstelle mit einer intelligenten Messeinrichtung ggf. in Verbindung mit einer

Steuerungseinrichtung am Netzanschluss. Die Umrüstung auf eine moderne Messeinrichtung bedarf keiner separaten Information mehr.

- Außerdem müssen die grundzuständigen Messstellenbetreiber das Informationsschreiben an Anschlussnutzer um einen Hinweis auf die neue Haltefrist nach § 5 MsbG ergänzen.



Ausblick BDEW-Hilfestellung

Der BDEW hatte verschiedene Musterschreiben und Unterlagen zum Messwesen veröffentlicht, die derzeit überarbeitet werden. Dazu gehört auch das Informationsschreiben nach § 37 Absatz 2 MsbG.

3.10 Anbindungspflichten für Anlagen entfallen, § 40 MsbG

Mit der Änderung des MsbG im Februar 2025 sind die Vorgaben für den Pflichtrollout von Steuerungseinrichtungen ausgeweitet worden, so dass die Anbindungsverpflichtung nach § 40 Absatz 1 MsbG a.F. überflüssig wurden. Der ursprüngliche Absatz 1 ist daher gestrichen worden. Für Gaszähler bleibt die Anbindungspflicht allerdings bestehen.

3.11 Ausweitung des Kooperationspotentials, § 41 MsbG

Die BNetzA veröffentlicht für jedes Quartal die Rolloutzahlen aller grundzuständigen Messstellenbetreiber. Die für das dritte Quartal 2025 veröffentlichten Daten zeigen, dass die für Ende 2025 vorgegebene Rolloutquote im Durchschnitt erreicht wird. Viele große Messstellenbetreiber, aber auch verschiedene kleine und mittelgroße haben die gesetzlichen Ziele deutlich überschritten. Es gibt allerdings auch Nachzügler.

Insbesondere für kleine Unternehmen ist der Rollout eine erhebliche Herausforderung. Um den Unternehmen alle Möglichkeiten zu eröffnen, die gesteckten Ziele zu erreichen, ist im Rahmen der Änderungen des MsbG nun auch § 41 MsbG angepasst worden. Die Quoten gelten künftig für kooperierende Unternehmen gemeinsam. Dies erleichtert Kooperationen und soll den Rollout beschleunigen.

3.12 Messwertqualität, § 55 MsbG

Die bisherigen Regelungen zu operativen Details in den Absätzen 2 und 4 zu OBIS-Kennzahlen und zum Lieferantenwechsel entfallen. Stattdessen sieht das Gesetz nun ausdrücklich Anforderungen an die Verfügbarkeit und Qualität abrechnungsfähiger Messwerte vor. Messstellenbetreiber müssen bei fehlenden Messwerten nach anerkannten Regeln der Technik vorgehen und bei wiederkehrenden Problemen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen.

Da diese Pflichten Teil eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebs sind, ergeben sich hier keine neuen Anforderungen. Die Regelung unterstreicht die bereits bestehenden Pflichten lediglich.

3.13 Datenzugang für Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber, §§ 61 und 62 MsbG

Das Gesetz ändert die Vorgaben zum Datenzugang für Anschlussnutzer und Anlagenbetreiber. Inhaltlich geht es um Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch sowie über die tatsächliche Nutzungszeit und abrechnungsrelevante Tarifinformationen sowie zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung. Auf Anforderung muss der Messstellenbetreiber die relevanten Informationen innerhalb von 15-Minuten über digitale Anwendungen auf mobile Endgeräte zur Verfügung stellen. Widerspricht der Anschlussnutzer einer solchen Bereitstellung, können die Informationen direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine vom Messstellenbetreiber gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellte lokale Anzeigeeinheit gesendet werden. Damit ist das Mittel der Wahl nun die digitale Umsetzung über eine Schnittstelle und ggf. – je nach Umsetzung – ein Online-Portal. Anders als zuvor ist damit die lokale Anzeigeeinheit nur eine Rückfalloption.

3.14 Weitere Änderungen zum Messstellenbetriebsgesetz

In § 27 MsbG wird der Anwendungsbereich für Standardisierungspartnerschaften des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik erweitert. Inhaltlich wird damit die Möglichkeit geschaffen, weitere Kooperationen einzugehen.

Die Neuregelungen umfassen auch eine Reihe von redaktionellen Änderungen, die keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen. So wird z.B. § 76 MsbG angepasst, um einen Gleichlauf der Aufsichtsbefugnisse der BNetzA mit dem Energiewirtschaftsgesetz herzustellen und § 47 MsbG mit Blick auf fehlerhafte Verweise korrigiert.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Geertje Stolzenburg
Abteilung Recht / Fachgebietsleiterin
Telefon: +49 30 300199-1535
geertje.stolzenburg@bdew.de